

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterschreiben zur Anhörung eines Betroffenen als Alleininhaber bzw. gesetzlicher Vertreter der Einrichtung/des Unternehmens im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen einer nicht, nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Benachrichtigung des Gesundheitsamtes

III.A 3.1 b) des Erlasses

Briefkopf Gesundheitsamt
Adresszeile
Az.

E N T W U R F

Datum

(Bekanntgabe mit einfachem Brief)

An:

Leitung der Einrichtung/des Unternehmens, in der/in dem die betroffene Person tätig geworden ist und die/das das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt hat.

Anhörung als Betroffene(r) wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 163a Strafprozessordnung (StPO))

Sehr geehrte Frau/Herr ...,ⁱ

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

Als Leiter der Einrichtung/des Unternehmens ... haben Sie das Gesundheitsamt nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig

über die Nichtvorlage eines (neuen) Immunitätsnachweises der dort tätigen Person [Name einfügen]¹

oder

über bestehende Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Nachweises der in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätigen Person [Name einfügen]²

oder

¹ § 20a Abs. 2 Satz 2 Var. 1 IfSG oder § 20a Abs. 4 Satz 2 Var. 1 IfSG.

² § 20a Abs. 2 Satz 2 Var. 2 IfSG oder § 20a Abs. 3 Satz 2 IfSG oder § 20a Abs. 4 Satz Var. 2 IfSG.

über bestehende Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises der in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätigen Person [Name einfügen]³

benachrichtigt.

Ordnungswidrig handelt, wer

entgegen § 20a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 IfSG eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Gemäß § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG hat die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn der Nachweis von dort tätigen Personen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

oder

Gemäß § 20a Abs. 3 Satz 2 IfSG hat die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises von in ihrer Einrichtung/ihrem Unternehmen tätigen Personen, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen, bestehen.

oder

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 IfSG hat die Leitung der Einrichtung/des Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises einer dort tätigen Person kein neuer Nachweis innerhalb von einem Monat vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Ordnungswidrig handelt, wer

als

- vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 – OWiG)⁴
oder
- vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)^{5 6}

vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen, und deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist. Wird eine solche Zuwiderhandlung begangen, so liegt ordnungswidriges Handeln vor, wenn dies durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen

³ § 20a Abs. 2 Satz 2 Var. 3 IfSG oder § 20a Abs. 3 Satz 2 IfSG oder § 20a Abs. 4 Satz Var. 3 IfSG.

⁴ Bsp.: Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG), Vorstand eines eingetragenen Vereins (e.V.).

⁵ Bsp.: für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist im Gesellschaftsvertrag der vertretungsberechtigte Gesellschafter festgelegt.

⁶ Die Bezugnahme auf § 9 OWiG (hier kursiv gesetzte Zeilen) entfällt bei einem Einzelunternehmen („Pflegerdienst Max Müller“, „Schwester Eusebias mobile Helfer“ o.ä.).

Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG, § 20a Abs. 3 Satz 2 IfSG oder § 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Verletzte Bußgeldvorschrift § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG, § 130 OWiG

Wegen dieser Zuwiderhandlung haben wir gegen Sie ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeleitet (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). In den Fällen des § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 130 OWiG i.V.m. § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße, also vorliegend bis zu 2.500 Euro.

Durch diese Anhörung erhalten Sie gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sich das Schweigerecht nicht auf die Angaben zur Person bezieht. Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 163 b Abs. 1 StPO sind Sie **verpflichtet**, die Angaben zu Ihrer Person aus dem beiliegenden Äußerungsdokument zu berichtigen oder zu vervollständigen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Wir bitten Sie daher, das beiliegende Äußerungsdokument bis spätestens **zwei Wochen nach Erhalt** per Post an uns zurückzusenden, und zwar auch dann, wenn Sie sich nicht zur Sache äußern wollen.

Sofern Sie die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass wir nach Ablauf der Äußerungsfrist ohne weiteres einen Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Äußerungsdokument

.....
.....
.....
.....

(Für ausführlichere Angaben bitte gesondertes Blatt verwenden.)

3. Wirtschaftliche Verhältnisse (Freiwillige Angaben).ⁱⁱⁱ

Ausgeübter Beruf (freiwillige Angabe):

Monatliches Nettoeinkommen: ...

Schulden, denen kein Gegenwert gegenübersteht (z. B. Unterhalts- oder Schadenersatzverpflichtungen, nicht Kredite für Wohneigentum oder Fahrzeuge): ...

(Name des Betroffenen)

ⁱ Leitung der Einrichtung/des Unternehmens.

ⁱⁱ Erst bei einer voraussichtlichen Bußgeldhöhe von mehr als 250 Euro relevant; bei einer geringeren Geldbuße erfolgt dazu keine Abfrage.